

Checkliste Basiskonto für alle

Basiskonto jetzt auch für Personen
ohne festen Wohnsitz sowie
Asylsuchende und Geduldete

Warum ist ein Basiskonto wichtig?

Es bietet eine essentielle Voraussetzung für die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben. Der Abschluss von Arbeitsverträgen, Krankenversicherung, Telefon und Internet, der Erhalt von Transferleistungen vom Jobcenter oder Sozialamt, online bezahlen – das geht alles nur mit einem eigenen Konto, zu dem bisher viele Personengruppen keinen Zugang hatten. Dank des Zahlungskontengesetzes erhält nun jeder das Recht auf Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Funktionen – dem Basiskonto.

Welche Leistungen bietet das Basiskonto?

Online-Überweisungen, Ein- und Auszahlungen, Lastschriften sowie Geldkartengeschäfte sind möglich. Das Basiskonto funktioniert grundsätzlich auf Guthabenbasis. Die Bank und die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber können aber eine Überziehungsmöglichkeit vereinbaren. Die Bank ist dazu aber nicht verpflichtet. Eine Kreditkarte gibt es nur nach Nachweis der Bonität und Schuldenfreiheit.

Wer kann ein Basiskonto eröffnen?

EU-Bürgerinnen und -Bürger, auch ohne festen Wohnsitz, und Schuldnerinnen und Schuldner, die bislang zum Beispiel wegen negativer Schufa-Einträge kein Konto eröffnen konnten. Außerdem Asylsuchende sowie Personen mit einer Duldung, die nicht abgeschoben werden können.

Wie alt muss ich mindestens sein?

Ab 18 Jahren darf jeder eigenständig ein Konto eröffnen, der geschäftsfähig ist. Bei der Kontoeröffnung für Minderjährige müssen ein Erziehungsberechtigter oder der Vormund als gesetzliche Vertreter zustimmen. Steht der Minderjährige bereits in einem Arbeitsverhältnis (nicht nur in einer Berufsausbildung) und haben die Eltern oder der Vormund der Erwerbstätigkeit zugestimmt, kann er alle damit verbundenen Rechtsgeschäfte allein abschließen. Er darf also ohne Zustimmung der Eltern nicht nur ein Gehaltskonto eröffnen, sondern auch den vollen Lohn oder das Gehalt bar abheben.

Welche Dokumente brauche ich zur Kontoeröffnung?

EU-Bürgerinnen und -Bürger und Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis müssen ebenso wie deutsche Staatsangehörige ihren Personalausweis oder Pass vorlegen. Für Asylsuchende und Geduldete, die aus verschiedenen Gründen keine Passdokumente besitzen, reicht der neue Ankunftsnachweis, die Aufenthaltsgestattung oder die Duldung in jeder Form aus.

Benötige ich einen festen Wohnsitz?

Nein. Dank des Zahlungskontengesetzes reicht es zukünftig, wenn wohnsitzlose Menschen eine postalische Erreichbarkeit angeben können, zum Beispiel die Adresse einer anderen Person oder die einer wohlfahrtsverbandlichen Einrichtung der Wohnungslosenarbeit.

Wo und wie kann ich das Basiskonto beantragen?

Jedes Kreditinstitut, das Zahlungskonten anbietet, muss auch Basiskonten zur Verfügung stellen. Mit dem ausgefüllten Antragsformular, das Sie auch beim jeweiligen Kreditinstitut bekommen, können Sie Ihr Basiskonto beantragen.

Wie lange muss ich auf ein Basiskonto warten?

Die Bank muss den Eingang des Antrags bestätigen. Entscheidet die Bank nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags über die Kontoeröffnung, können Sie sich mit einem Überprüfungsantrag an die BaFin als Aufsichtsbehörde wenden.

Kostet mich das Konto etwas?

Ja, wie für jedes andere Girokonto fallen auch für das Basiskonto Kontoführungsgebühren an. Einige Banken verlangen eine einmalige Einrichtungsgebühr. Allerdings sollen die Behörden darauf achten, dass die Banken keine überhöhten Gebühren fordern.

Kann mein Antrag abgelehnt werden?

Ja, aber nur aus gesetzlich geregelten Gründen, zum Beispiel wenn Sie bereits bei einem anderen Kreditinstitut ein funktionsfähiges Zahlungskonto besitzen oder sich der Bank gegenüber strafbar gemacht haben. Eine Ablehnung zum Beispiel wegen fehlender Sprachkenntnis oder dem Nichtverstehen der AGBs ist nicht zulässig.

Wie kann ich mich gegen die Ablehnung wehren?

Sie können einen kostenlosen Überprüfungsantrag bei der BaFin stellen. Wenn die Ablehnung nicht rechtmäßig war, ordnet die BaFin die Kontoeröffnung bei der Bank an.

Kann die Bank das Konto kündigen?

Ja, wenn zum Beispiel Geldwäsche betrieben wird oder Kontoführungsgebühren nicht bezahlt werden.

Kann das Konto gepfändet werden?

Ja, es kann durch Gläubiger gepfändet werden. Es besteht die Möglichkeit, das Basiskonto gleich bei Eröffnung mit Pfändungsschutzfunktion versehen zu lassen oder den Pfändungsschutz bei einem bestehenden Basiskonto nachträglich einrichten zu lassen (das sogenannte P-Konto). Vor Pfändung geschützt ist dann der jeweilige pfändungsfreie Betrag nach den aktuell gültigen Pfändungsfreigrenzen.

Wohin wende ich mich bei Fragen und Problemen rund um das Basiskonto?

Die BaFin bietet auf ihrer Webseite umfangreiche Informationen sowie ein Verbrauchertelefon, das Sie werktags von 8 bis 18 Uhr unter folgender Nummer erreichen: 0228 - 299 70 299. Auch die Verbraucherzentrale Bundesverband informiert ausführlich auf ihrer Webseite.

**Zahlungskonto-
Identitätsprüfungsverordnung**
www.buzer.de/gesetz/12101/index.htm

Antragsformular Eröffnung Basiskonto
www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/dl_fo_basiskonto_antrag_abschluss.html?nn=7835942

Überprüfungsantrag
www.verbraucherzentrale.de/basiskonto

Weitere Infos zum Basiskonto
www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/Basiskonto/basiskonto_node.html